

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

2143 B

Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden von Lehrkräften

56. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10.12.2009

- Drs. 16/2850 (II.B.48)

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss bis zum 30. Juni 2010 Vorschläge zu unterbreiten, wie die bisher über **Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden von Lehrkräften** erbrachten Leistungen zukünftig auch in anderen Organisationsformen erbracht werden können.“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen:

A. Sachstand

1. Anrechnungsstunden für Schulleiter/innen bzw. ständige Vertreter/innen / Konrektor/inn/en

Im Schulgesetz für Berlin werden in § 69 die Stellung und die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter beschrieben. Im Rahmen der Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schulen nehmen die Schulleiterinnen und Schulleiter auch Aufgaben einer/eines Dienstvorgesetzten wahr.

Die zusätzlichen Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter wurden bei der Festlegung der Anrechnungsstunden berücksichtigt. Die Anrechnungsstunden für Schulleiterinnen und Schulleiter wurden zuletzt zum Schuljahr 2006/2007 an die zusätzlich wahrzunehmenden Aufgaben angepasst.

Die zeitlichen Ressourcen, die die Schulleiterinnen und Schulleiter zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, sind von den Schularten, der Anzahl der Beschäftigten sowie der unterschiedlichen begleitenden Ausstattung der einzelnen Schularten mit weiteren Funktionsstellen abhängig.

Die Anrechnungsstunden für Schulleiterinnen und Schulleiter liegen zwischen 15 und 20 Stunden. Sie richten sich für alle Schularten nach der Anzahl der Beschäftigten und damit

indirekt auch nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler. Da für diese Anrechnungsstunden auch die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts entfällt, stehen den Schulleiter/innen

tatsächlich mehr Stunden für die Verfügung. Sie unterrichten somit zwischen sechs und zehn Unterrichtsstunden. Wahrnehmung der Schulleiterfunktion zur sechs und zehn Unterrichtsstunden.

Die Anrechnungsstunden für ständige Vertreter/innen bzw. für Konrektoren/innen liegen je nach Schulart zwischen 4 und 12 Stunden und sind von der Zügigkeit (Gesamtschule), der Anzahl der Klassen (Gymnasium und Berufsschule) oder der Anzahl der Schülerinnen und Schüler (Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschule) abhängig.

Auch wenn Schulleiter/innen und ständige Vertreter/innen /Konrektor/inn/en vermehrt Managementfunktionen wahrnehmen, darf der Bezug zur unterrichtlichen Basis und damit zur Lehrtätigkeit nicht verloren gehen. Es ist deshalb in jedem Fall weiterhin erforderlich, dass insbesondere Schulleiterinnen und Schulleiter auch selbst pädagogische Arbeit - also Unterrichtstätigkeit – ausüben.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Integrierten Sekundarschule (ISS) ist auch die Einführung eines neuen Konzepts zur Ausstattung der weiterführenden Schulen mit Funktionsstellen beabsichtigt. Aus diesem Grund erfolgt derzeit eine Überarbeitung der bisherigen „Zuordnungsrichtlinien“ als „Verwaltungsvorschrift über die einheitliche Gestaltung und Zuordnung von Aufgabenbereichen an öffentlichen Schulen des Landes Berlin (VV Zuordnung)“. Die Verwaltungsvorschrift ist auf Verwaltungsebene abgestimmt. Die Beteiligung der zuständigen Beschäftigtenvertretungen und der Verbände (Deutscher Gewerkschaftsbund und Deutscher Beamtenbund) läuft zur Zeit. Danach kann die Neuregelung voraussichtlich im November 2010 veröffentlicht und in Kraft gesetzt werden. Eine entsprechende Berücksichtigung im Haushaltsplan erfolgt mit der Fortschreibung der Dienstkräftenanmeldung zum Haushaltsplan 2012/13.

Gemäß den „Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften“ werden zum Schuljahr 2010/2011 die Anrechnungsstunden für die stellvertretenden Schulleiter/innen an den ISS und den Gymnasien ab dem Schuljahr 2010/11 um durchschnittlich 2 Unterrichtsstunden erhöht (7 bis 11 statt bisher 5 bis 10 Unterrichtsstunden). Die Veränderungen der Anrechnungsstunden bezogen auf die alten und neuen Schularten sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Schuljahr 2010/2011

Veränderungen bei den Anrechnungsstunden bezüglich der Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien

Funktionen	alt			neu	alt	neu
	Hauptschulen	Realschulen	Gesamtschulen	ISS	Gymnasium	Gymnasium
Konrektor/in /stellv. Schulleitung	0 bis 4	0 bis 4	5 bis 10	7 bis 11	5 bzw. 8	7 bis 11
Schullaufbahnberatung	0	0	2 bis 5	1	0	0
Jahrgangleiter/in	0	0	4 bis 8	1,5	0	0
Funktionen gemäß VV	0	0	0	2	0	2
päd. Koordinator/in Mittelstufen	0	0	3 bis 6	3 bis 6	0	0
päd. Koordinator/in Qualifikationsphase	0	0	5 bis 10	8 bis 10	5 bis 10	8 bis 10

2. Anrechnungsstunden für weitere Lehrkräfte

Darüber hinaus gibt es entsprechend der beigefügten Übersicht zahlreiche Anrechnungstatbestände, die u.a. für folgende Bereiche eingesetzt werden:

- Entlastungskontingent (allgemeines Entlastungskontingent, Klassenleiterstunden,..)
- weitere Funktionsstellen an weiterführenden Schulen (pädagogische Koordinator/inn/en, Abteilungsleiter/innen, Stufen- und Jahrgangleiter/innen,...)
- Schulorganisation,
- Fort- und Weiterbildung (LISUM BE – BB, regionale Fortbildung, Weiterbildung,...)
- Schulversuche (BLK – Modellversuche, Schulversuche,...)
- Personalvertretungen (HPR, GPR; regionale Personalräte, Frauen- und Schwerbehindertenvertretungen,...)
- Beratungsaufgaben (IT-Betreuer/innen, Fachberater/innen, Mitarbeiter/innen im Schulpsychologischen Dienst,...)
- Fachseminarleiter (schulpraktische Ausbildung in der 2. Phase der Lehrer/innen-bildung)
- übergeordnete schulartenübergreifende Aufgaben (Fachaufsichten, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen,...)

Die Neufassung der Zuordnungsrichtlinien sieht auch sogenannte Funktionen vor, d.h. planmäßige Funktionsstellen oder Stellen für Lehrkräfte, denen durch die Schulleitung zusätzliche konkrete Aufgabenbereiche, z.B. für Qualitätsentwicklung, Schulentwicklung, Ausbildung von Referendar/innen oder die Ausgestaltung des Ganztagsbetriebes übertragen werden. Die mit der Funktion beauftragten Lehrkräfte erhalten für die entsprechenden Aufgaben zwei Anrechnungsstunden. Integrierte Sekundarschulen, Gymnasien/Kolleg/Abendgymnasien und berufliche Schulen erhalten grundsätzlich zusätzlich zu den Funktionsstellen drei „Funktionen“. Integrierten Sekundarschulen, die nach dem Ergebnis der Lehrerbedarfsprüfung 2010 weniger als 450 Schülerinnen und Schüler haben, stehen zwei „Funktionen“, Integrierten Sekundarschulen, die unterhalb der Vierzügigkeit eingerichtet sind, eine "Funktion" zu.

Durch die Veränderung des Funktionsstellentableaus infolge der Schulstrukturreform erhöhen sich die Anrechnungsstunden für die Schulorganisation, die schrittweise ausgabenneutral bis zum Schuljahr 2014/15 im System der Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ausgeglichen werden. Die neue Funktionsstellenausstattung ist u.a. auch durch die Rückläufigkeit von zusätzlichen Bedarfen an den auslaufenden Haupt-, Real- und Gesamtschulen realisierbar. Bisherige Anrechnungsstunden u.a. für Schullaufbahnberatung, Jahrgangseitung oder Anlaufstellen entfallen künftig.

3. Ermäßigungsstunden

Zu den Ermäßigungsstunden gehören alle Tatbestände, die aus gesetzlichen Verpflichtungen heraus erwachsen. Dies sind vor allem Altersermäßigungen, Schwerbehindertenermäßigungen, Ermäßigungen für Stillstunden und Suspendierungen vom Dienst.

Der genaue Umfang der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden ist den Richtlinien für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ((Zumessungsrichtlinie – VV Zumessung); (Auszug für das Schuljahr 2009/10 in Anlage 1 sowie für das Schuljahr 2010/11 in Anlage 2)) zu entnehmen.

B. Prüfung möglicher (anderer) Organisationsformen an Stelle von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

1. Festlegung einer Unterrichtsverpflichtung für Schulleiter/innen und deren ständige Vertreter/innen

Durch eine entsprechende Änderung der Arbeitszeitverordnung (AZVO) könnte neben der Festlegung der Regelarbeitszeit die reine Unterrichtsstundenzahl der Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter dort festgeschrieben werden. Die ihnen für ihre Funktion gewährten Anrechnungsstunden würden dadurch in der Verwaltungsvorschrift Zumessung nicht mehr erwähnt werden. Die Zahl der Anrechnungsstunden würde rechnerisch sinken.. Eine Regelung in der jährlich verabschiedeten VV Zumessung ist aktueller und kann im Gegensatz zu einer Änderung der AZVO flexibler erfolgen.

2. Schaffung von Beförderungssämtern an Stelle von Anrechnungsstunden

Die Schaffung von Beförderungssämtern an Stelle von Anrechnungsstunden wurde bereits in der Vergangenheit mehrfach diskutiert. Dabei war und ist zu beachten, dass diese neu zu schaffenden Beförderungssämter jedoch nur durch eine entsprechende Änderung des Landesbesoldungsgesetzes geschaffen werden können.

Ein einmal verliehenes Amt kann aber nicht mehr entzogen werden. Dies wäre also eine Regelung, die den Haushalt dauerhaft belastet und die darüber hinaus unflexibel ist. Schwerpunkte in der regionalen Fortbildung ändern sich, je nach Ausbildungsbedarf müssen mehr/weniger Fachseminare (und damit Fachseminarleiter) für die schulpraktische Ausbildung zur Verfügung stehen – in jedem Fall hätten Personen das Beförderungsamts inne, deren Leistung ggf. nicht mehr benötigt wird.

Anstatt des Beförderungsamtes käme auch die Gewährung einer widerruflichen Stellenzulage in Betracht. Auch dies bedürfte wiederum einer Änderung des Landesbesoldungsgesetzes.

Für beide Fälle gilt: durch eine höhere Besoldung gewinnt die Lehrkraft nicht mehr Zeit. Die Anrechnungsstunden sollen der Lehrkraft ja gerade Zeit für die über die Unterrichtstätigkeit hinaus gewollte Tätigkeit geben.

3. Stellenzuwachs in dem Bereich, in dem der Bedarf für die zusätzliche Tätigkeit entsteht

Die Zahl der Anrechnungsstunden könnte auch dadurch verringert werden, dass in dem Bereich, in dem der Bedarf für die zusätzliche Tätigkeit besteht, neue Stellen geschaffen werden. Damit wären jedoch jeweils Versetzungen – also dauerhafte und damit unflexible Einsätze – verbunden.

Dies führt jedoch zu den unter C. beispielhaft beschriebenen – nicht gewünschten – Auswirkungen.

Darüber hinaus wäre mit dieser Maßnahme keine finanzielle Entlastung verbunden.

C. Bewertung der Änderungsmöglichkeiten

Grundsätzlich ist bei den meisten der oben genannten Tatbestände für Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden die Aufrechterhaltung des Praxisbezuges für die kompetente Wahrnehmung der Tätigkeit außerhalb des Unterrichts unerlässlich.

So sind selbstverständlich u.a. Fachseminarleiter/innen, Kolleginnen und Kollegen in der regionalen Fortbildung und in Schulversuchen sowie auch Mitarbeiter/innen des Schulpsychologischen Dienstes weiterhin in Schule und Unterricht tätig. Eine völlige „Herauslösung“ aus dem Unterrichtsgeschehen ist unter fachlichen und inhaltlichen Aspekten nicht vertretbar.

Beispielsweise stehen für das LISUM BE-BB im Schuljahr 2010/11 insgesamt 1100 Unterrichtsstunden bzw. 39,3 VZE bereit, um dort im Rahmen der Fort- und Weiterbildung tätige Lehrkräfte im erforderlichen Umfang für die Arbeit im LISUM freizustellen.

Die Themenvielfalt der angebotenen Fort- und Weiterbildungen und die erforderliche Expertise ist so breit, dass deutlich mehr Personen als die umgerechneten VZE aus den unterschiedlichsten Tätigkeitsfeldern mit variierenden Stundenzahlen in die Organisation, Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der Veranstaltungen des LISUM einbezogen werden. Insbesondere der Praxisbezug ist auch hier wesentliches Element der angebotenen Fort- und Weiterbildungen, so dass Pädagogen aus der Praxis für die Praxis tätig sind: Lehrkräfte sind mit einem Teil ihrer (eigentlichen) Unterrichtsverpflichtung in der Fort- und Weiterbildung tätig.

Entsprechend der sich verändernden Schullandschaft und den sich verändernden pädagogischen Anforderungen im Schulalltag, ändert sich das vom LISUM angebotene Programm. Somit werden für „nachgefragte“ Fort- und Weiterbildungsangebote die durchführenden Lehrkräfte stärker/länger für die Tätigkeit im LISUM freizustellen sein bzw. im Umkehrschluss verringern sich Anrechnungstatbestände, wenn der Bedarf an den Veranstaltungen des LISUM sinkt.

Hier muss das LISUM flexibel reagieren und entsprechend dem tatsächlichen Bedarf an Fort- und Weiterbildungen auf die unterschiedlich qualifizierten Mitarbeiter/innen zurückgreifen können.

Insbesondere bei den Anrechnungsstunden für Lehrkräfte muss ein Wechsel von Anrechnungsstunden zu Zulagenzahlung kritisch betrachtet werden. Bei dem derzeitigen Stundendeputat (z.B. Grundschule 28 Wochenstunden) wäre die Zahlung einer Zulage nicht das geeignete Mittel, der Dienstkraft die erforderlichen zeitlichen Freiräume für eine kompetente und von hoher Qualität geprägte Wahrnehmung der außerschulischen Aufgaben einzuräumen. Zu einem großen Teil werden die durch Anrechnungsstunden ermöglichten Zeiträume während der Unterrichtszeit eingesetzt – wie u.a. bei Fachseminarleiter/inne/n, Kolleg/inn/en im Rahmen von Schulversuchen und Fachberatungen, – so dass hier nur auf dem Wege der Gewährung von Anrechnungsstunden die Aufgaben qualifiziert und zielgerichtet wahrgenommen werden können.

D. Schlussfolgerung

Aus den genannten fachlichen Erwägungen heraus gibt es derzeit keine Veranlassung, am System der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden Veränderungen vorzunehmen.

In Vertretung
Claudia Zinke
Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben

VI. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

VI.1 Ermäßigungsstunden

VI.1.1 Gesetzliche Verpflichtungen und andere Tatbestände

Altersermäßigung	<p>Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, werden Lehrkräften im Angestelltenverhältnis (Einstellung bis 28.02.2005 und Vollendung des 50. Lebensjahres vor dem 1. September 2008) aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt: Bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Std.) - von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde 		
Schwerbehindertenermäßigung	<u>GdB in %</u>	<u>Beschäftigung >= 2/3</u>	<u>Beschäftigung >= 1/2</u>
	50 u. 60	2 Std.	1 Std.
	70	3 Std.	1,5 Std.
	80	4 Std.	2 Std.
	90	5 Std.	2,5 Std.
	100	6 Std.	3 Std.
Stillstunden			
Fürsorgepflicht			
Religionspädagogische Weiterbildung (katholisch)			
Religionspädagogische Weiterbildung (evangelisch)			
Lebenskunde-Ergänzungsstudium			
Suspendierung vom Dienst/kein Einsatz im Unterricht			

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben	Std.
--	------

VI.2 Anrechnungsstunden für Schulorganisation

VI.2.1 Entlastungskontingent

Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben steht den allgemein bildenden und den beruflichen Schulen sowie den Kollegs und Abendgymnasien ein Anrechnungsstundenpool zur Verfügung, über dessen Verwendung in den Schulen frei entschieden werden kann. Seine Größe errechnet sich folgendermaßen:		
* Jahrgangsstufen 1 bis 10	je Klasse	1
* Qualifikationsphase	je Schüler/in	0,11
* Berufsqualifizierende Lehrgänge ((BQL, BQL (FL))	je Klasse	1
* Abschlussklassen der Berufsschulen und der mehrjährigen OBF mit Kammerprüfung	je Schüler/in	0,033
* Abschlussklassen der Fach- und Berufsoberschulen	je Schüler/in	0,1
* Vorkurse zur Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Kollegs und Abendgymnasien	je Vorkurs	1
* Grund-, Haupt- und Realschulen erhalten zusätzlich 0,5 % der anerkannten Unterrichtsstunden		

VI.2.2 Schulleitung und andere Funktionsstellen

Unterrichtsverpflichtung der Schulleitung an allen Schularten: 10 Std.		
	Abzüglich in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten	
	31 bis 60	1
	61 bis 90	2
	91 bis 120	3
	über 120	4
Ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Schulleiters/der Schulleiterin	Gesamtschule bis 5 Züge	5
	6 und 7 Züge	7
	>= 8 Züge	10
	Gymnasium, Kolleg, Abendgymnasium, Berufsfach- oder Fachschule mit <= 15 Klassen	5
	> 15 Klassen	8
	Berufsschule <= 30 Klassen	5
> 30 Klassen	8	
> 40 Klassen	12	
Klassen = Schüler / Zumessungsfrequenz		
In der gymnasialen Oberstufe an allgemein bildenden Schulen sind jeweils 20 Schüler/innen wie eine Klasseneinheit zu werten.		

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben		Std.	
Ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Schulleiters/der Schulleiterin	Berufs- und Berufsfachschule (in Personalunion) mindestens > 15 Berufsschulklassen > 30 OB-Klassen und > 5 OBF-Klassen	5 8 12	
	Schulen mit Förderschwerpunkt Hören oder Sehen	10	
	Konrektor/in	Grundschule, Grundschulteil der in Personalunion geführten Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sofern mindestens 91 Schüler/innen mit Förderschwerpunkt Lernen oder 46 mit sonstigem Förderschwerpunkt oder angegliederte Berufs(fach)schulklassen vorhanden	4
		Grundschule, Grundschulteil der in Personalunion geführten Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sofern mindestens 271 Schüler/innen mit Förderschwerpunkt Lernen oder 136 mit sonstigem Förderschwerpunkt vorhanden	3
2. Konrektor/in	Grundschule, Grundschulteil der in Personalunion geführten Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule	3	
	Abteilungsleiter/in OG-Abt. <= 200 Schülerplätze > 200 Schülerplätze Abteilungsleiter/in and.Abt. <= 360 Schülerplätze > 360 Schülerplätze	6 10 6 10	
Abteilungsleiter/in (OSZ)	Abteilungsleiter/in OG-Abt. >= 200 Schülerplätze	5	
	Abteilungsleiter/in and.Abt. >= 360 Schülerplätze	5	
Abteilungsleiter/in (OSZ)	Gesamtschule <= 5 Züge	2	
	6 und 7 Züge	4	
	>= 8 Züge	5	
pädagogischer Koordinator/pädagogische Koordinatorin/Mittelstufenleiter/in	Gesamtschule <= 5 Züge	3	
	6 und 7 Züge	5	
	>= 8 Züge	6	
Jahrgangsstufenleiter/in	Gesamtschule <= 5 Züge	4	
	6 und 7 Züge	6	
	>= 8 Züge	8	
Grundstufenleiter an O	08T01, 08T02	15,5	

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben		Std.
Leitung der Tages- und Abendlehrgänge	Leitung von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen sowie Volkshochschulen ≤ 5 Klassen	5
	> 5 Klassen	10
Leitung der bezirklichen Schularbeitsgärten	Gartenarbeitsschule Charlottenburg	15
Filialleitung (OSZ)	≤ 360 Schülerplätze	6
	> 360 Schülerplätze	10
Sportkoordinator an Sportoberschulen	gemäß Einrichtungsschreiben	
Qualifikationsphase - pädagogische Koordination	< 100 Schüler/innen	5
	100 - 109 Schüler/innen	6
	110 - 119 Schüler/innen	7
	120 - 139 Schüler/innen	8
	140 - 159 Schülerinnen	9
	≥ 160 Schüler/innen	10
Bei Schulen, die aufgelöst werden und die daher keine neuen Klassen einrichten, reduzieren sich die Anrechnungsstunden für Leitungsfunktionen auf die Hälfte, wenn Klassen nur noch in der Hälfte der Jahrgangsstufen vorhanden sind.		

VI.3 Anrechnungsstunden für besondere Tatbestände

VI.3.1 Einzelmaßnahmen/abweichende Organisationsformen	8.000*
VI.3.2 LISUM BE-BB	1.100*
VI.3.3 Fort- und Weiterbildung Weiterbildung (Teilzeitbeschäftigte Teilnehmer/innen erhalten vorgesehene Anrechnungsstunden nur anteilig.) Regionale Fortbildung	1.250* 3.350*
VI.3.4 Modellversuche	700*

**Gerundete Eckwerte (auf volle ´50er), die abhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme variieren können*

VI.3.5 Schulversuche Die im Rahmen der letzten Lehrerbedarfsfeststellung von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bei der Stundenzumessung berücksichtigten Schulversuche (einschließlich der damit ggfs. verbundenen Anrechnungsstunden) werden - sofern sie nicht zeitlich befristet waren oder ausdrücklich aufgehoben wurden - fortgesetzt.
--

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben		Std.
VI.3.6 Personalvertretung		
Vorstandsmitglieder des Hauptpersonalrats	gem. § 58 PersVG	
Mitglieder des Gesamtpersonalrats	gem. § 53 PersVG	
Mitglieder der örtlichen PR	gem. § 43 PersVG	
Mitglieder des PR an zentral verwalteten Schulen	gem. § 43 PersVG	
Grundfreistellung für die Mitglieder des HPR, des GPR und des PR der zentral verwalteten Schulen		5
Vertrauensmann/-frau der schwerbehinderten Beschäftigten der Regionen in Abhängigkeit der Anzahl der Schwerbehinderten und Gleichgestellten	< 140 140 - 199 >= 200	10 16 26
Gesamtvertrauensmann/-frau der schwerbehinderten Beschäftigten		40
Vertrauensmann/-frau der schwerbehinderten Beschäftigten der zentral verwalteten Schulen		26
Frauenvertretung regional		324
Frauenvertretung zentral verwaltete Schulen		26
Gesamtfrauenvertretung		54
VI.3.7 Übergeordnete schulartenübergreifende Aufgaben		1.850*
VI.3.8 Fachseminarleiter		2.800*
VI.3.9 Beratungsaufgaben		3.300*
<i>*Gerundete Eckwerte (auf volle ´50er), die abhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme variieren können</i>		
VII. Dispositionspool	Der Dispositionspool umfasst ein Stellenvolumen zur Verteilung an die Schulen für den Ausgleich von allgemeinen Ungleichgewichten bzw. für andere durch die zuständige Schulaufsicht festgestellte Tatbestände.	
VIII. Vertretungsmittel	Die Vertretungsmittel (in Höhe von 3% des anerkannten Unterrichtsbedarfs) erlauben den Schulen den Abschluß von Arbeitsverträgen und Honorarverträgen zur Sicherstellung der Unterrichtserteilung und für andere Unterrichtsprojekte auf der Basis von Zielvereinbarungen.	
IX. Unterrichtsbeitrag von Lehramtsanwärter/innen und Schulpsychologen/innen		
Lehramtsanwärter/innen		7
Schulpsychologen/innen		4

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben

VI. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

VI.1 Ermäßigungsstunden

VI.1.1 Gesetzliche Verpflichtungen und andere Tatbestände

Altersermäßigung	Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, werden Lehrkräften im Angestelltenverhältnis (Einstellung bis 28.02.2005 und Vollendung des 50. Lebensjahres vor dem 1. September 2008) aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt: Bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von - mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Std.) - von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde		
Schwerbehindertenermäßigung	<u>GdB in %</u>	<u>Beschäftigung >= 2/3</u>	<u>Beschäftigung >= 1/2</u>
	50 u. 60	2 Std.	1 Std.
	70	3 Std.	1,5 Std.
	80	4 Std.	2 Std.
	90	5 Std.	2,5 Std.
	100	6 Std.	3 Std.
Stillstunden			
Fürsorgepflicht			
Religionspädagogische Weiterbildung (katholisch)			
Religionspädagogische Weiterbildung (evangelisch)			
Lebenskunde-Ergänzungsstudium			
Suspendierung vom Dienst/kein Einsatz im Unterricht			

VI.2 Anrechnungsstunden für Schulorganisation

VI.2.1 Entlastungskontingent

	Std.
Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben steht den allgemein bildenden und den beruflichen Schulen sowie den Kollegs und Abendgymnasien ein Anrechnungsstundenpool zur Verfügung, über dessen Verwendung in den Schulen frei entschieden werden kann. Seine Größe errechnet sich folgendermaßen:	
* Jahrgangsstufen 1 bis 10	je Klasse 1
* Qualifikationsphase	je Schüler/in 0,11
* Berufsqualifizierende Lehrgänge ((BQL, BQL (FL))	je Klasse 1
* Abschlussklassen der Berufsschulen und der mehrjährigen OBF mit Kammerprüfung	je Schüler/in 0,033
* Abschlussklassen der Fach- und Berufsoberschulen	je Schüler/in 0,1
* Vorkurse zur Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Kollegs und Abendgymnasien	je Vorkurs 1
* Grundschulen erhalten zusätzlich 0,5 % der anerkannten Unterrichtsstunden	

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben			Std.	
VI.2.2 Schulleitung und andere Funktionsstellen				
Unterrichtsverpflichtung der Schulleitung an allen Schularten: 10 Std.	Abzüglich in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten	31 bis 60	1	
		61 bis 90	2	
		91 bis 120	3	
		über 120	4	
Ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Schulleiters/der Schulleiterin	Integrierte Sekundarschulen, Gymnasien in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten		7	
		31 bis 60	8	
		61 bis 90	9	
		91 bis 120	10	
		über 120	11	
	Kolleg, Abendgymnasium, Berufsfach- oder Fachschule mit ≤ 15 Klassen	> 15 Klassen	5	
		Berufsschule	≤ 30 Klassen	8
			> 30 Klassen	5
	Berufs- und Berufsfachschule (in Personalunion) mindestens	> 30 Klassen	8	
		> 40 Klassen	12	
		Klassen = Schüler / Zumessungsfrequenz		
Berufs- und Berufsfachschule (in Personalunion) mindestens	> 15 Berufsschulklassen	5		
	> 30 OB-Klassen und > 5 OBF-Klassen	8		
	Schulen mit Förderschwerpunkt Hören oder Sehen	12		
		10		
Konrektor/in	Grundschule, Grundschulteil der in Personalunion geführten Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt	≥180 Schüler/innen	4	
		≥180 Schüler/innen		
	Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sofern mindestens 91 Schüler/innen mit Förderschwerpunkt Lernen oder 46 mit sonstigem Förderschwerpunkt oder angegliederte Berufs(fach)schulklassen vorhanden			
2. Konrektor/in	Grundschule, Grundschulteil der in Personalunion geführten Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt	≥ 540 Schüler/innen	3	
		≥ 540 Schüler/innen		
	Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sofern mindestens 271 Schüler/innen mit Förderschwerpunkt Lernen oder 136 mit sonstigem Förderschwerpunkt vorhanden			
pädagogischer Koordinator/pädagogische Koordinatorin/Mittelstufenleiter/in	Integrierte Sekundarschule, Gesamtschule in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten	31 bis 60	3	
		61 bis 90	4	
		91 bis 120	5	
		über 120	6	

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben			Std.
Ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Leiters/der Leiterin eines OSZ (OSZ-Koordinator/in)		601 bis 1200 Schülerplätze	12
		> 1200 Schülerplätze	14
Abteilungsleiter/in (OSZ)	Abteilungsleiter/in OG-Abt.	<= 200 Schülerplätze	6
		> 200 Schülerplätze	10
	Abteilungsleiter/in and.Abt.	<= 360 Schülerplätze	6
		> 360 Schülerplätze	10
Abteilungskoordinator/in (OSZ)	Abteilungskoordinator/in OG-Abt.	>= 200 Schülerplätze	5
	Abteilungskoordinator/in and.Abt.	>= 360 Schülerplätze	5
Schullaufbahnberatung	Gesamtschule sowie Integrierte Sekundarschule		1
Jahrgangleiter/in	Gesamtschule sowie Integrierte Sekundarschule		1,5
Leitung der Tages- und Abendlehrgänge	Leitung von Lehrgängen an Sekundar- und Realschulen sowie Volkshochschulen	<= 5 Klassen	5
		> 5 Klassen	10
Leitung der bezirklichen Schularbeitsgärten	Leitung von Schularbeitsgärten mit mehr als 10.000 qm Fläche, Freilandlabor Kaniswall, Gartenarbeitsschule Charlottenburg		15
Filialleitung (OSZ)		<= 360 Schülerplätze	6
		> 360 Schülerplätze	10
Sportkoordinator an Sportoberschulen	gemäß Einrichtungsschreiben		
Funktionen gemäß VV	Integrierte Sekundarschulen, Gymnasien, Berufliche Schulen		2
Qualifikationsphase - pädagogische Koordination		< 200 Schüler/innen	8
		>= 200 Schüler/innen	10
Sonderregelungen gemäß Einrichtungsschreiben	z.B. Grundstufenleiter, Sportkoordinator an Sportoberschulen		
Bei Schulen, die aufgelöst werden und die daher keine neuen Klassen einrichten, reduzieren sich die Anrechnungsstunden für Leitungsfunktionen auf die Hälfte, wenn Klassen nur noch in der Hälfte der Jahrgangsstufen vorhanden sind.			

VI.3 Anrechnungsstunden für besondere Tatbestände**Std.**

VI.3.1 Einzelmaßnahmen/abweichende Organisationsformen	8.000*
VI.3.2 LISUM BE-BB	1.100*
VI.3.3 Fort- und Weiterbildung	
Weiterbildung (Teilzeitbeschäftigte Teilnehmer/innen erhalten vorgesehene Anrechnungsstunden nur anteilig.)	1.250*
Regionale Fortbildung	3.350*

* Gerundete Eckwerte (auf volle ´50er), die abhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme variieren können

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben		Std.
VI.3.4 Modellversuche		700*
VI.3.5 Schulversuche Die im Rahmen der letzten Lehrerbedarfsfeststellung von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bei der Stundenzumessung berücksichtigten Schulversuche (einschließlich der damit ggfs. verbundenen Anrechnungsstunden) werden - sofern sie nicht zeitlich befristet waren oder ausdrücklich aufgehoben wurden - fortgesetzt.		
VI.3.6 Beschäftigtenvertretung		
Vorstandsmitglieder des Hauptpersonalrats	gem. § 58 PersVG	
Mitglieder des Gesamtpersonalrats	gem. § 53 PersVG	
Mitglieder der örtlichen PR	gem. § 43 PersVG	
Mitglieder des PR an zentral verwalteten Schulen	gem. § 43 PersVG	
Grundfreistellung für die Mitglieder des HPR, des GPR und des PR der zentral verwalteten Schulen		5
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der Regionen in Abhängigkeit der Anzahl der Schwerbehinderten und Gleichgestellten	< 140	10
	140 - 199	16
	>= 200	26
Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten		40
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der zentral verwalteten Schulen		26
Grundfreistellung für die stellv. Mitglieder in der HSV		5
Frauenvertretung regional		324
Frauenvertretung zentral verwaltete Schulen		26
Gesamtfrauenvertretung		54
VI.3.7 Übergeordnete schulartenübergreifende Aufgaben		1.850*
VI.3.8 Fachseminarleiter		2.800*
VI.3.9 Beratungsaufgaben		3.300*
VII. Vertretungsmittel	Die Vertretungsmittel (in Höhe von 3% des anerkannten Unterrichtsbedarfs) erlauben den Schulen den Abschluß von Arbeitsverträgen und Honorarverträgen zur Sicherstellung der Unterrichtserteilung und für andere Unterrichtsprojekte auf der Basis von Zielvereinbarungen.	
VIII. Unterrichtsbeitrag von Lehramtsanwärter/innen und Schulpsychologen/innen		
Lehramtsanwärter/innen		7
Schulpsychologen/innen		4

* Gerundete Eckwerte (auf volle ´50er), die abhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme variieren können